

28.04.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AIS

zu **Punkt ...** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor
schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der
Anwendung am Menschen****Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (U) und****der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AIS 1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 Satz 4 NiSV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 2 Satz 4 die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „zehn Jahre“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vereinheitlichung der Aufbewahrungsfristen von Steuerunterlagen, Patientenakten und Behandlungen nach der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung (NiSV). Im ärztlichen Bereich kann eine Klage zu einer Fehlbehandlung bis zu drei Jahre nach der Behandlung vor Gericht eingereicht werden (beziehungsweise drei Jahre, nachdem dem geschädigten Patienten die Fehlbehandlung bewusstgeworden ist). Durch zeitliche Verzögerungen bei den Gerichten könnte sich die Situation ergeben, dass zu diesem Zeitpunkt die Unterlagen bereits vernichtet werden mussten. Die für den ärztlichen Bereich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren sollte auch für Nicht-Ärzte gelten.

...

U 2. Zu Anhang 1 und Anhang 2 (Anlage 3 zur NiSV)

In Anhang 1 und Anhang 2 ist jeweils in der Überschrift die Angabe „§ 7 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 7“ zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund der Änderung des § 7 NiSV gemäß Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen bezieht sich die Anlage 3 nicht mehr nur auf § 7 Absatz 1 NiSV, sondern auf den gesamten § 7 NiSV.